Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/243
28. 03. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Fangquoten für bestimmte Zonen sowie der Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in diesen Zonen

»EG-Dok. R/616/77 (AGRI 168) (RELEX 10)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 102,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner am 3. November 1976 angenommenen Entschließung zu bestimmten Aspekten der internen Fischereiregelung hat der Rat in Anbetracht der den Fischfang Irlands kennzeichnenden wirtschaftlichen Zusammenhänge seine Absicht erklärt, die Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik unter Gewährleistung einer fortgesetzten und zunehmenden Entwicklung der irischen Fischwirtschaft auf der Grundlage des Programms zur Entwicklung der Fischereigebiete, das die irische Regierung zur Entwicklung der Küstenfischerei beschlossen hat, anzuwenden.

Eine Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände besteht noch nicht; überdies hat der Rat am 18. Februar 1977 die Verordnung (EWG) Nr. 350/77 zur Festlegung bestimmten Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände angenommen [1]).

Angesichts der schwierigen Lage bestimmter Fischbestände müssen für die Übergangszeit des Jahres 1977 unverzüglich weitere besonders dringliche Maßnahmen getroffen werden, damit unbeschadet der Annahme entsprechender Maßnahmen für andere Meeresgebiete in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung definierten Bereichen VI und VII in den kommenden Jahren der Schutz der Meeresgründe und die Fangmöglichkeiten gewährleistet sind. Für diese Fischbestände müssen die Mengen, die in diesen Zonen gefangen werden dürfen, gerecht auf die Mitgliedstaaten verteilt werden; es ist angezeigt vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihnen zugeteilten Mengen ganz oder teilweise austauschen können.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten auf die ihnen zugeteilten Fangmengen abstimmen; zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß ein von den Mitgliedstaaten vorgelegtes Fangprogramm von der Kommission genehmigt wird und die Mitgliedstaaten die für seine Anwendung notwendigen Maßnahmen treffen.

Erhaltungsmaßnahmen, die für jede Art die Zuteilung einer begrenzten Fangmenge für jeden Mitgliedstaat einschließen, können nur wirksam sein, wenn sie durch Bestimmungen flankiert werden, die eine angemessene Kontrolle des Fischfangs gewährleisten.

Es empfiehlt sich, daß diese vorläufigen Maßnahmen umgehend auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrags mit dem Vorbehalt erlassen werden, sie später in die gemeinsame Agrarpolitik zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen bestimmter Fischarten, die von der Fangflotte der einzelnen Mitgliedstaaten in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung definierten Bereichen VI und VII gefangen werden können, sind

[1]) ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

für den Zeitraum von .... bis 31. Dezember 1977 in Anhang I in Quoten festgelegt.

Artikel 2

Wird von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam ein vollständiger oder teilweiser Austausch der in Artikel 1 genannten Quoten für eine Fischart oder Gruppe von Fischarten beantragt, kann die Kommission die betreffenden Quoten antragsgemäß ändern.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Kapitäne von Fischereifahrzeugen eine Erklärung abgeben, in der sie die Fangmengen der einzelnen einer Fangbeschränkung unterworfenen Arten und den Ort der Fänge angeben. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Erklärungen. Sie teilen der Kommission jeden Monat den Umfang der in ihrem Hoheitsgebiet angelandeten Fänge, nach Arten und Fanggründen getrennt, und die Flagge der jeweiligen Fangfahrzeuge mit. Die Angaben über die einzelnen Fänge werden von der Kommission vertraulich behandelt.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für Seezungen- und Schollenfänge in den Bereichen VI und VII des Internationalen Rats für Meeresforschung sowie für Heringsfänge im Bereich VI.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni ein Fangprogramm für die Bereiche VI und VII der vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten Einteilung mit und berücksichtigen dabei die ihnen nach Artikel 1 zugewiesenen Quoten.

Das Programm kann umfassen:
— eine Regelung der Anzahl von Fischereifahrzeugen, die zum Einsatz kommen sollen,
— eine Regelung der Anzahl der Reisen je Fischereifahrzeug,
— eine Regelung der Fangzeiten,
— Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung des Programms.

2. Anhand der Mitteilung nach Absatz 1 und nach Befragung der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigt die Kommission das Fangprogramm und berücksichtigt dabei insbesondere die Anzahl der Fischereifahrzeuge und die Fangkapazitäten, die zur Erreichung der Quoten erforderlich sind. Sie legt gegebenenfalls Durchführungsvorschriften zu den Programmen fest.
3. Der Rat erläßt vor dem 1. Juli 1977 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die für den Zeitraum bis Ende des Jahres 1977 anzuwendenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erhaltungsmaßnahmen, die er nach der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zu treffen hat.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Einhaltung der Quoten und der in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen für die Ausübung der Fischfangstätigkeit, sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am ...... in Kraft.

Sie ist bis 31. Dezember 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 125/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Komissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Den einzelnen Mitgliedstaaten vom ...... bis 31. Dezember 1977 in den ICES-Bereichen VI und VII zugeteilte Fangquoten, soweit diese Bereiche in den der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern liegen.

Fischart	Fischbestand		Mitgliedstaat	1000 t
	geographisches Gebiet	ICES-Bereich		
Kabeljau	westlich Schottlands	VI	Frankreich	1,84
			Irland	0,72
			Vereinigtes Königreich	5,84
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,19
Kabeljau	Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	0,38
			Frankreich	6,08
			Irland	3,28
			Niederlande	0,08
			Vereinigtes Königreich	2,89
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,06
Schellfisch	westlich Schottlands	VI	Frankreich	1,59
			Irland	0,64
			Vereinigtes Königreich	8,39
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,05
Schellfisch	Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	0,08
			Frankreich	4,64
			Irland	0,40
			Vereinigtes Königreich	0,15
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,02
Merlan	westlich Schottlands	VI	Deutschland	0,07
			Frankreich	1,94
			Irland	2,03
			Niederlande	0,07
			Vereinigtes Königreich	10,05
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	
Merlan	Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	0,19
			Frankreich	9,47
			Irland	3,56
			Niederlande	0,66
			Vereinigtes Königreich	2,27
			übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,08

Fischart	Fischbestand		Mitgliedstaat	1000 t
	geographisches Gebiet	ICES-Bereich		
Köhler	westlich Schottlands	VI	Deutschland Frankreich Irland Niederlande Vereinigtes Königreich übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,31 10,22 0,20 0,44 4,84 0,08
Köhler	Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Frankreich Irland Vereinigtes Königreich übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	3,12 1,00 0,52 0,02
Hering	westlich der Keltischen See	VII j–k	Irland übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	*) 0,09
Hering	Irische See	VII a **)	Frankreich Irland Niederlande Vereinigtes Königreich	0,17 (a) 0,10
Hering	westlich Irlands	VII b, c ***)	BR Deutschland Frankreich Irland Niederlande Vereinigtes Königreich	0,90 0,45 (a) 9,00 0,90
Makrele	westlich Schottlands	VI und VII	Deutschland Frankreich Irland Niederlande Vereinigtes Königreich übrige Mitgliedstaaten (Beifang)	0,86 14,19 2,00 7,50 40,07 0,34
Seehecht	Irische See, westlich Irlands und Porcupinebank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VI und VII	Belgien Frankreich Irland Vereinigtes Königreich	0,38 11,78 0,40 10,34

*) Die irischen Quoten werden festgelegt, sobald die im ersten Vierteljahr 1977 von den irischen Fischereibetrieben getätigten Fänge der Kommission mitgeteilt sind.

**) abzüglich einer Zone, die begrenzt wird:
im Norden von der Breite 52° 30' Nord,
im Süden von der Breite 52° 00' Nord,
im Westen von der irischen Küste,
im Osten von der Küste des Vereinigten Königreichs.

***) die Donegal-Bucht ausgenommen.

Begründung

1. Der Rat hat in seiner am 3. November 1976 verabschiedeten Entschließung zu bestimmten Aspekten der innergemeinschaftlichen Fischereiregelung angesichts der wirtschaftlichen Gegebenheiten, die für die Fischereitätigkeit in Irland kennzeichnend sind, seine Absicht zum Ausdruck gebracht, die Vorschriften auf dem Gebiet der gemeinsamen Fischereipolitik anzuwenden, um eine kontinuierliche, progressive Entwicklung der irischen Fischwirtschaft auf der Grundlage des Fischerei-Entwicklungsprogramms der irischen Regierung für die Entwicklung der Küstenfischerei sicherzustellen. [1])

Die Anerkennung der besonderen Stellung Irlands unter den Mitgliedstaaten mit Fischereiinteressen macht die Anwendung besonderer Bestimmungen im Rahmen der Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände erforderlich [2]), die so rasch wie möglich festgelegt werden müssen.

2. Da das Problem der Erhaltung der Bestände auf gemeinschaftlicher Ebene dringend gelöst werden muß, hat der Rat bereits am 19. Februar 1977 eine Reihe vorläufiger Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände getroffen, die einen ersten Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels darstellen.

Diese Maßnahmen müssen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, um in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten den Schutz der Meeresgründe und die Fangmöglichkeiten in den kommenden Jahren sicherzustellen.

3. Unverzüglich müssen jedoch Ad-hoc-Bestimmungen festgelegt werden, um zu vermeiden, daß der fehlende Schutz nicht die Zukunft der irischen Fischerei beeinträchtigt.

Einige Bestände sind nämlich in den Irland umgebenden Gewässern intensiv befischt oder sogar überfischt worden. Es ist daher wichtig, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Bestände wieder aufzufüllen und damit die Voraussetzungen für eine rationelle Bewirtschaftung in diesen Gewässern zu schaffen und auf diese Weise eine kontinuierliche und fortschreitende Entwicklung des Fischereisektors in Irland sicherzustellen.

Mit der Wiederauffüllung dieser Bestände durch Fangbeschränkungsmaßnahmen und Vorschriften über die Nutzung der Fangmöglichkeiten können die Voraussetzungen für eine bestmögliche Bewirtschaftung der Bestände geschaffen werden, die auch den Fischern der Mitgliedstaaten zugute kommt, die diese Bestände herkömmlicherweise befischt haben.

Alle geplanten diesbezüglichen Maßnahmen müßten sich auf das gesamte Gebiet der Bereiche VI und VII des ICES erstrecken, da diese Bereiche sowohl biologisch als auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsgewohnheiten voneinander abhängig sind.

[1]) Dok. I/385/76 Nachtrag 1 Anhang VII
[2]) ABl. EG Nr. C 255 vom 28. Oktober 1976, S. 3
[3]) ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28

4. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen [4]) sieht die Festsetzung des TAC auf einer Höhe vor, die den Umfang der Bestände für die Zukunft garantiert.

Wie an Hand der nachstehenden Tabelle festzustellen ist, war für die ICES Bereiche VI und VII insgesamt eine Drosselung der Fänge um 41 v. H. gegenüber dem Jahr 1975 vorgesehen.

	Fänge 1975 oder Quoten 1976 in 1000 t	Zulässiger Gesamtfang 1977	Verringerung 1977/1975 in v. H.
Meeresbodenfische	245	183	25
Pelagische Fische	594	315	47
Alle Arten [1])	839	498	41

[1]) Blauer Wittling und Stöcker ausgenommen

Bei der Zuteilung der Quoten wurde für Irland die Notwendigkeit des Ausbaus der Fangtätigkeit im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Fischereisektor berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Fänge anderer Arten müßten die für Irland vorgesehenen Quoten Irland die Möglichkeit bieten, 1977 für alle Arten insgesamt ein um etwa 30 v.H. höheres Fangvolumen zu erzielen als 1976.

5. Mit der kombinierten Wirkung einer Kürzung der zulässigen Gesamtlänge (TAC) und einer Verteilung der Fangquoten, die die besondere Situation der irischen Fischwirtschaft berücksichtigt, dürften die Ziele, die sich der Rat in seiner Entschließung vom 3. November gesetzt hat, erreicht werden können.

Daher schlägt die Kommission die Anwendung der Fangschränkungsmaßnahmen für die Bereiche VI und VII und die Einführung eines geeigneten Kontrollsystems vor.

Die Fangquoten für diese Zonen gelten für den restlichen Zeitraum des Jahres 1977.

Die Fangquoten würden zunächst aufgrund der Quotenvorschläge festgelegt, die sich aus den Arbeiten der Fachgruppen am Jahresende 1976 ergaben. Später sind diese Quoten berichtigt worden, um dem geschätzten Umfang der 1977 bereits getätigten Fänge sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine zusätzliche Kürzung dieser Fänge bei den anderen Mitgliedstaaten als Irland in den betreffenden Zonen vorzusehen. Mithin ergibt sich gegenüber der im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände für das Jahr 1977 vorgeschlagenen Quote eine Verringerung um durchschnittlich etwa 33 v. H. Mit Rücksicht auf die jahreszeitliche Verteilung der Fänge über das gesamte Jahr ist dieser Prozentsatz für die einzelnen Arten unterschiedlich hoch.

[4]) Dok. R/3086/76 rev. 1

Es sei darauf hingewiesen, daß für Scholle und Seezunge bereits eine unter der Verantwortung der NEAFC angenommene Quotenregelung angewandt wird. Die Kommission hält es nicht für angezeigt, Änderungen an dieser Regelung vorzunehmen. Wegen der Ungewißheit über den Ausgang der zur Zeit mit einigen Drittländern laufenden Verhandlungen, mit denen die Kommission Gegenseitigkeitsabkommen zu schließen beabsichtigt, wird ferner vorgeschlagen, die Quoten für die Heringsbestände westlich Schottlands vorläufig noch nicht anzuwenden. Für diese Bestände gelten weiterhin die vom Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember erlassenen Bestimmungen. Es ist jedoch vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auch für diese Arten regelmäßig die getätigten Fänge mitteilen.

Bei einigen Arten wie z. B. blauen Wittling und Stöcker, für die Globalquoten vorgesehen waren, dürfte auf die Festsetzung von Quoten für den Rest des Jahres 1977 verzichtet werden können, da die Gefahr einer Überfischung dieser Bestände für diesen kurzen Zeitraum nicht gegeben ist.

6. Ferner schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten vor, den Umfang ihrer Fangtätigkeit in den Bereichen VI und VII auf die ihnen zugeteilten Quoten abzustimmen. Das bedeutet, daß die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands, dessen Fangmöglichkeiten sich erhöht haben, ihre Fischereitätigkeit in den betreffenden Bereichen beschränken. Dieses Ziel läßt sich mit verschiedenen Methoden erreichen. So können die Mitgliedstaaten zum Beispiel die Zahl der Fangschiffe oder die Zahl der Fangtage je Schiff verringern, die Fangsaison verkürzen oder diese Methoden in verschiedener Kombination anwenden. Es ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sich entsprechend ihren Fanggewohnheiten für die eine oder andere dieser Methoden entscheiden und ein Fangprogramm für einen Zeitraum bis zum 30. Juni 1977 aufstellen. Nach Anhörung der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten beschließt die Kommission über dieses Programm insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl und der Art der Fischereifahrzeuge, die für die Ausschöpfung der zugeteilten Quoten als erforderlich angesehen werden.

7. Für den restlichen Zeitraum des Jahres 1977 müssen in Ergänzung der bereits für das Jahr 1977 zugeteilten Quoten bis zum 1. Juli auch Bestimmungen über die Kontrolle des Umfangs der Fangtätigkeit festgelegt werden.

Diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die der Rat in Ergänzung der bereits am 19. Februar dieses Jahres erlassenen Maßnahmen treffen muß.